

# Beitragsordnung der SV Langendreer 04 e.V. Tennis

## § 1 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft in der SV Langendreer 04 e.V. Tennis verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen im Rahmen dieser Beitragsordnung.

## § 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht eines Mitgliedes in der SV Langendreer 04 e.V. Tennis beginnt mit dem Tag des Eintritts.

## § 3 Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht eines Mitgliedes in der SV Langendreer 04 e.V. Tennis endet mit seinem Tod, seinem freiwilligen Austritt oder seinem Ausschluss aus der SV Langendreer 04 e.V. Tennis im Rahmen der Satzung.

## § 4 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt aus der SV Langendreer e.V. Tennis ist nur zum Jahresende hin möglich, wenn der Austritt bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Bestätigung eines Mitgliedes des Vorstandes. Sollte der Poststempel ein Datum nach dem 30.09. eines laufenden Jahres ausweisen, so werden Kündigungen insoweit unwirksam und können erst im Folgejahr Gültigkeit erlangen.

## § 5 Beiträge

### Abs. 1

Die Beiträge zur SV Langendreer 04 e.V. Tennis sind Jahresbeiträge\*) und werden in folgender Höhe - jeweils zzgl. 10,00 Euro Umlage - erhoben:

a) für das Vollmitglied	= 245,00 Euro
b) für den Ehe- oder Lebenspartner	= 175,00 Euro
c) für Kinder bis zum vollendeten neunten Lebensjahr	= 50,00 Euro
- bei mindestens einem Vollmitglied in der Familie -	= 20,00 Euro
d) für Kinder/Jugendliche mit Schulbescheinigung ab 10 Jahre	= 90,00 Euro
- bei mindestens einem Vollmitglied in der Familie -	= 20,00 Euro
e) für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie	= 50,00 Euro
- bei mindestens einem Vollmitglied in der Familie -	= 20,00 Euro
f) für Auszubildende und Studenten	= 135,00 Euro
g) für Betriebssportler i.S. des § 6 b „Betriebssport“	= 160,00 Euro
h) für Senioren ab 65 Jahre, wenn kein Mannschaftsspieler, mit Spielzeit in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr	= 120,00 Euro

Die Beiträge können gegen einen Aufschlag von 1,00 Euro pro Quartal auch quartalsweise gezahlt werden. Eine andere Zahlungsweise ist in Abstimmung mit dem Vorstand möglich.

\*)Im Jahr des Eintritts in den Tennisverein sind die Beiträge anteilmäßig je angefangenem Quartal zu entrichten.

### Abs. 2

Die Beiträge der Gruppe Abs. 1 Buchstabe f) können höchstens bis zu einem Alter von 28 Jahren in Anspruch genommen werden.

**Abs. 3**

Die Vollmitgliedschaft und der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten beginnen mit dem Geschäftsjahr, das dem Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für den bisherigen Beitrag nicht mehr gegeben sind.

**Abs. 4**

Bei Neueintritten ist das am Tage des Eintritts vollendete Lebensjahr maßgebend für die Beitragshöhe.

**Abs. 5**

Alle aktiven Mitglieder vom 16. bis zum 60. Lebensjahr haben zur Vor- und Nachbereitung der Clubanlage und der Tennisplätze einen Arbeitseinsatz von vier Stunden zu leisten. Bei nicht erfolgter Arbeitsleistung wird am Ende der Sommersaison/zum 30. Oktober eines Jahres ein Beitrag von 25,00 Euro erhoben.

**§ 6 Sonderregelungen****Abs. 1**

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen (soziale Härten) einen ermäßigten Beitrag fest setzen oder die Beitragspflicht eines Mitgliedes für einen bestimmten Zeitraum ruhen lassen.

**Abs. 2**

Fördernde Mitglieder (passive Mitgliedschaft), die sich nicht am Spielbetrieb beteiligen, zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 50,00 Euro.

**§ 6 a Zweitmitgliedschaft****Abs. 1**

Vollmitglieder eines anderen deutschen Tennisvereins können eine sog. Zweitmitgliedschaft in der SV Langendreer 04 e.V. Tennis beantragen.

**Abs. 2**

Für diese Zweitmitgliedschaft gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Satzung, allerdings mit folgenden Maßgaben:

Der Jahresbeitrag beträgt

für Erwachsene 80,00 Euro zzgl. 10,00 Euro Umlage;

für Jugendliche, Auszubildende und Studenten beträgt er 50,00 Euro zzgl. 10,00 Euro Umlage.

§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

Ein passives Zweitmitglied hat einen Jahresbeitrag von 50,00 Euro zu entrichten; eine Altersdifferenzierung ist hier nicht vorgesehen.

**Abs. 3**

Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über die Vereinszugehörigkeit in einem anderen Verein beizufügen.

**§ 6 b Betriebssport**

Unternehmen haben im Rahmen der Durchführung von Betriebssportmaßnahmen die Möglichkeit, mindestens fünf ihrer Mitarbeiter, die noch keine Mitglieder der SV Langendreer 04 Tennis e.V. Tennis sind, zu einem Jahresbeitrag von 160,00 Euro, zzgl. 10,00 Umlage, pro Person anzumelden. Der Gesamt-Jahresbeitrag ist von dem Unternehmen in einer einzigen Zahlung an die SV Langendreer e.V. Tennis gem. § 7 dieser Beitragsatzung unter gleichzeitiger Angabe der Namen der angemeldeten Mitarbeiter zu überweisen.

## **§ 7 Zahlungsweise**

### **Abs. 1**

Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und muss bis spätestens zum 15. Januar entrichtet sein. Hiervon ist nicht der Arbeitseinsatz gem. § 6 Abs. 5 umfasst, für diesen gilt die dortige Fälligkeitsregelung.

### **Abs. 2**

Eine Aufforderung zur Zahlung der Beiträge erfolgt nicht. Jedes Mitglied muss seiner Beitragspflicht unaufgefordert nachkommen.

### **Abs. 3**

Die SV Langendreer 04 e.V. Tennis bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit ihre Jahresbeiträge per Bank-Einzugsverfahren gebührenfrei zu entrichten. In diesem Fall werden die Beiträge zum 15. Januar des betreffenden Jahres vom Konto des Mitglieds abgebucht. Alle Mitglieder, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen, sind verpflichtet, zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro zu zahlen.

### **Abs. 4**

Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Beitritts an, zu entrichten.

## **§ 8 Säumniszuschlag**

Für alle Beitragszahlungen, die nach dem 25. Januar, bzw. bei Neumitgliedern später als 4 Wochen nach dem Tage des Beitritts geleistet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des Jahresbeitrags erhoben.

## **§ 9 Mahnverfahren**

### **Abs. 1**

Wer seine Beiträge nicht bis zu den in § 8 genannten Zahlungsterminen überwiesen hat, wird schriftlich an seine Beitragspflicht erinnert und zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen aufgefordert.

### **Abs. 2**

Gehen die angemahnten fälligen Beiträge innerhalb der gesetzten Frist nicht ein, erfolgt eine zweite Mahnung mit letzter Fristsetzung.

### **Abs. 3**

Sollte auch nach diesen Mahnungen ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommen, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

### **Abs. 4**

Sämtliche in diesem Verfahren anfallenden Kosten hat das betreffende Mitglied zu tragen.

## **§ 10 Änderung der Beitragsordnung**

Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen der SV Langendreer 04 e.V. Tennis.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung der SV Langendreer 04 e.V. Tennis vom 08.04.2016 in Kraft.

Der Vorstand der SV Langendreer 04 e.V. Tennis

gez. Klaus Bierhoff  
Vorsitzender

gez. Georg Grimme  
Geschäftsführer

Kay Mohrmann  
Kassenwart

SV Langendreer 04 e.V. Tennis;  
Bankverbindung IBAN DE46430500010007305014; BIC WELADED1BOC